



HESSISCHER LANDTAG

08. 03. 2005

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU**

**für ein Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des
Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung**

Drucksache 16/3314

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:

"sowie die zu den Landräten abgeordneten Bediensteten des Landesbetriebs Hessen-Forst."

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Mit der Übernahme der Bediensteten gilt die Einsparverpflichtung nach § 2 Abs. 2 des Zukunftssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in Höhe von 80,5 Stellen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Höhe von 79,0 Stellen als erbracht."

b) In § 4 Abs. 2 wird die Angabe "miet- und nebenkostenfrei" durch die Angabe "mietkostenfrei" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "100 000 Euro" durch die Angabe "200 000 Euro" ersetzt.

d) § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Versorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die mit dem Inkraft-Treten des Gesetzes von den Kreisausschüssen der Landkreise und den Magistraten der kreisfreien Städten nach § 3 übernommenen Landesbediensteten einschließlich ihrer Hinterbliebenen mit Eintritt des Versorgungsfalles. Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Versorgungslasten für die nach diesem Zeitpunkt von ihnen eingestellten Bediensteten. Zu den Versorgungslasten gehören auch Ausgleichszahlungen nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz und Nachversicherungen in die gesetzliche Rentenversicherung.

(2) Die Beihilfenaufwendungen für einen ausgeschiedenen Beamten und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgung vom Land zu tragen ist, trägt das Land ebenfalls.

(3) Für die Festsetzung der Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist das Regierungspräsidium in Kassel zuständig."

2. Art. 22 erhält folgende Fassung:

Artikel 22¹⁸
Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 520), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "§ 5 Zuständigkeit der Landräte" durch die Angabe "§ 5 Zuständigkeit der Kreisausschüsse und Magistrate" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Nr. 8 werden die Worte "Landrat als Behörde der Landesverwaltung" durch das Wort "Kreisausschuss" ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Zuständigkeit der Kreisausschüsse und Magistrate"
 - b) In Satz 1 werden die Worte "Der Landrat in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als Behörden der Landesverwaltung sind zuständige Behörden" durch die Worte "Der Kreisausschuss in den Landkreisen und der Magistrat in den kreisfreien Städten sind zuständig" ersetzt.

¹⁸ Ändert GVBl. II 86-7

Begründung:

Zu Nr. 1 a

Zu aa:

Derzeit sind bei 13 Landräten im Rahmen eines PVS-Programmes ca. 25 Forstbedienstete zur Unterstützung bei der landwirtschaftlichen Förderung eingesetzt. Diese Unterstützung ist auch weiterhin erforderlich. Daher sollen diese Forstbediensteten in die Überleitungsvorschrift mit aufgenommen werden. Die dauerhafte Kostenerstattung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst wird zugesagt und richtet sich nach der Kostenerstattungsregelung des § 5. Gleiches gilt für die abgeordneten Mitarbeiter aus dem Forstbereich, die derzeit beim Landrat des Landkreises Fulda für die Verwaltung des Biosphärenreservates Rhön eingesetzt sind.

Zu bb:

Bei der Festlegung der Anzahl der Stellen, die im Rahmen des Zukunftssicherungsgesetzes zu erbringen sind, wurde auch eine bestimmte Anzahl von Stellen auf der Ebene der staatlichen Landräte bzw. zu den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte zugrunde gelegt. Mit der geplanten Kommunalisierung können die vorgesehenen Einsparungen von Stellen im PVS-Verfahren für diese Verwaltungsbereiche nicht mehr erbracht werden. Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport beläuft sich die Anzahl der Stellen auf 80,5 und im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf 16 Stellen im Bereich der Veterinärverwaltung sowie auf 63 im Bereich der Agrarverwaltung.

Zu Nr. 1 b:

Zur Entlastung der Kommunen sollen die von der Kommunalisierung nicht betroffenen Dienststellen des Landes Hessen, die in einer dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt übereigneten Liegenschaft untergebracht sind, weiterhin mietfrei untergebracht werden. Die Nebenkosten sollen jedoch wie bisher vom Land getragen werden:

Zu Nr. 1 c:

Zur finanziellen Entlastung der kreisfreien Städte soll der ihnen für den Ausgleich von Bedarfsspitzen zugebilligte Betrag von 100.000 € auf 200.000 € erhöht werden.

Zu Nr. 1 d:

Für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und der Beihilfen für die auf die Kommunen übergeleiteten Bediensteten nach Eintritt des Versorgungsfalls soll das Regierungspräsidium Kassel zuständig sein. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Außerdem soll klargestellt werden, dass zu den Versorgungslasten auch Ausgleichszahlungen nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz und Nachversicherungen in die gesetzliche Rentenversicherung gehören.

Zu Nr. 2:

Bisher waren die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung zuständig für die Genehmigungen nach §§ 12 und 13 des Forstgesetzes und hatten die Aufgabe, Stellungnahmen zu Wald beanspruchenden Planungen und Vorhaben abzugeben. Diese Zuständigkeit bzw. Aufgabe soll künftig den Kreisausschüssen und Magistraten übertragen werden, da diese am besten geeignet sind, die in § 12 Abs. 2 des Forstgesetzes aufgeführten Belange bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Im Übrigen werden aufgrund der Änderung des § 5 notwendig gewordene Folgeänderungen vorgenommen.

Wiesbaden, 7. März 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)